

**Zu: Der interessante Beleg (Folge 9)
Rundbrief Nr. 28, S. 1555**

Manfred Althen

Herr Hartz zeigt hier in der Tat einen interessanten Postverkehr auf, der den Konsuln neutraler Staaten aus dem Generalgouvernement Warschau mit ihren Angehörigen in neutralen Staaten ermöglicht wurde. Er bildet einen Satzbrief ab, von dem mir einige in ähnlicher Aufmachung bekannt sind. Die meisten Briefe weisen Satzfrankaturen auf und wurden von dem Konsul Wettler in die Schweiz adressiert.



Einschreibebrief, portogerecht mit 45 Pf frankiert, von Warschau 16.8.1916 nach Davos (Schweiz), mit Rechteck-Zensurstempel „Gepprüft Zu befördern! / Überwachungsoffizier Posen.“ und dem bekannten vierzeiligen Stempel.

Herr Hartz begründet die Existenz dieses Stempels vermutlich mit der Übersichtstafel für den Postverkehr im Generalgouvernement Warschau, Stand 1. Januar 1917, in der die von ihm genannten Fundstellen aufgeführt werden. Die Zulassung des Brief- und Telegrammverkehrs der Konsuln neutraler Staaten mit den nächsten Angehörigen im verbündeten oder neutralen Ausland, erfolgte bereits im Jahre 1916. Im Übrigen wurde der private Postverkehr (Feldpostkarten und -briefe auch nach Dänemark, Uruguay, Spanien und der Schweiz möglich) zugelassen mit:

- Amerika (nur Bittbriefe) ab 22.2.1916
- Österreich/Ungarn, Bosnien Herzegowina, Militär-Generalgouvernement Lublin ab 1.4.1916
- Luxemburg ab 24.9.1916
- MGG Belgrad (Serbien), MGG Cetinje (Montenegro) ab 16.11.1916
- Rußland ab 6.6.1918
- Ukraine ab 17.7.1918
- dem unbesetzten Rumänien und Bessarabien ab 31.10.1918

Der Briefverkehr der Konsuln neutraler Staaten in Warschau wurde mit Verordnung Nr. 342 Militär-Verordnungsblatt bekannt gegeben und war ab dem 7.3.1916 gültig:

Verordnung Nr. 342. Bestimmungen für den Briefverkehr der Konsuln neutraler Staaten in Warschau

Ic ` 9631/16800

7.3.1916

Der Brief- und Telegrammverkehr der ausdrücklich zugelassenen und in ihrer Tätigkeit nicht behinderten Konsuln neutraler Staaten im Gebiet des Generalgouvernements Warschau unterliegt den Bedingungen, die für den Privatverkehr der Zivilbevölkerung gelten mit der Maßgabe, daß auch die Benutzung der französischen und englischen Sprache, sowie der Briefverkehr mit den nächsten Angehörigen im verbündeten oder neutralen Ausland gestattet ist.

Alle von den Konsuln neutraler Staaten bei dem Postamt Warschau aufgelieferten Postsendungen – also auch die amtlichen Sendungen – müssen somit offen sein und über die deutsche militärische Überwachungsstelle geleitet werden, die den Postverkehr zwischen der Stadt Warschau und dem Wohngebiet des Empfängers überwacht.

Dasselbe gilt für die Sendungen an die Konsuln. Ausgenommen hiervon sind nur amtliche Schreiben, die den Konsuln von ihren Regierungen oder von ihren diplomatischen Vertretern in Berlin übersandt werden. Diese Sendungen allein dürfen verschlossen unter amtlichem Siegel befördert werden; sie werden über die Überwachungsstelle in Berlin geleitet. Ihr Inhalt unterliegt keiner Zensur.

Die Verordnung regelt u.a. die Postüberwachung und sah vor, daß die Sendungen über die deutsche militärische Überwachungsstelle geleitet werden sollten, die den Postverkehr zwischen der Stadt Warschau und dem Wohngebiet des Empfängers überwacht. Es waren dies die Zensurstellen in Warschau und Posen. Beide Briefe wurden von der Zensurstelle Posen geprüft, brauchten über keine andere Zensurstelle geleitet werden und konnten danach auf direktem Wege in die Schweiz gesandt werden. Die Leitung über eine andere Zensurstelle, z.B. Freiburg, war meines Wissens nicht vorgeschrieben.

Wer den Stempel angebracht hat könnte man dahingehend erklären, daß die Post keine Veranlassung hatte, die Zensurstelle auf die Zulässigkeit dieses Postverkehrs hinzuweisen. Daneben ist bei meinem Beleg die Stempelfarbe des Stempels „Einschreiben“ und des Vierzeilers gleich, was für das Anbringen durch den Absender spricht. Möglicherweise hat Wettler Sendungen mit der Bemerkung „unzulässig zurück“ erhalten und sich daher diesen Stempel zugelegt. Aus dem Absender geht nicht wirklich hervor, daß es sich um Post von einem Konsul handelt. Möglicher Weise wurde Wettler von der Post aufgefordert, sich einen solchen Stempel als Ersatz für das fehlende Dienstsiegel zu beschaffen. Dies wird nur anhand einer entsprechenden Anweisung oder eines Schreibens geklärt werden können.

